

Referierte Beiträge

ESTHER BERNER / PHILIPP GONON / HANS-JAKOB RITTER

Zwischen Gewerbeförderung, Sozialpolitik und liberalen Bildungsbestrebungen

Zur „Vor“-Geschichte der dualen Berufsbildung in der Schweiz (1870–1930)

Kurzfassung: Aus einer historischen Perspektive analysiert vorliegender Beitrag die („Vor“-)Geschichte der schweizerischen Berufsbildung, die als „duales System“ bezeichnet wird. Gemäß dem Konzept der Pfadabhängigkeit werden die Konfliktlinien, Aushandlungsprozesse und Motivlagen verschiedener Akteure bei der Herausbildung des schweizerischen Berufsbildungssystems eruiert und für die Phase 1870–1930 anhand der Entwicklungsverläufe in den Kantonen Zürich und Luzern dargestellt. Es zeigt sich, dass die Begründung und gesetzliche Normierung der Berufsbildung nicht allein von wirtschafts-, sondern auch von sozial- und bildungspolitischen Anliegen getragen waren, die von unterschiedlichen Akteuren wie Gewerbe, Arbeitnehmern und philanthropischen Kreisen vertreten wurden und in demokratischen Prozessen immer wieder ausgehandelt werden mussten. Diese durchaus konflikthafter Aushandlungsprozesse, aber auch die erzielten Kompromisse, verweisen auf die Wandlungsfähigkeit und Reformoffenheit des schweizerischen Berufsbildungssystems, das sich erst 1930 mit dem Erlass des ersten gesamtschweizerischen Berufsbildungsgesetzes auf nationaler Ebene etablierte und seither verschiedene Veränderungen erfahren hat.

ABSTRACT: From a historical point of view this article analyzes the „pre“-history of the Swiss vocational education and training, which is called „dual system“. According to the concept of path-dependency the conflicts, negotiation processes and motives of differing actors within the construction of the Swiss system of vocational education and training are presented as the starting point for the development of a modern vocational education and training system. For the stage from 1870–1930 the cantons of Zurich and Lucerne are depicted related to this evolution. It can be shown that the legislation and establishment of vocational education and training not only was supported by economic, but also by social and educational arguments. The conflicts and compromises led to an open and reform-oriented regime which was regulated since 1930 by a federal law.

1. Einleitung

Die Schweizer Berufsbildung ist hinsichtlich ihrer Entstehung und Entwicklung nur wenigen bekannt. Sie wird, nicht ganz zu Unrecht, als ein „duales System“ bezeichnet, auch wenn in der Westschweiz und im Tessin die duale Berufsbildung in ihrer Bedeutung gegenüber den Gymnasien und beruflichen Vollzeitschulen hintersteht. Die duale Berufsbildung in der Schweiz gilt heute als ein wandlungsfähiges, reformoffenes und zukunftsfähiges Modell und findet daher auch internationale Beachtung hinsichtlich ihres Reformpotenzials¹. In diesem Beitrag wird die Wandlungsfähigkeit

1 Die Ausführungen dieses Beitrags beruhen auf den Forschungsergebnissen der ersten Phase im Rahmen des Projekts des Schweizer Nationalfonds (SNF Nr. 100014_125051, Laufzeit 1.8.2009–2012), betitelt „Die Entwicklung und Dynamik der schweizerischen Berufsbildung“, das am Lehrstuhl für Berufsbildung der Universität Zürich (Prof. Dr. Philipp Gonon) angesiedelt ist. Auf der Ebene

der Schweizer Berufsbildung mit den Entstehungsbedingungen und Aushandlungsprozessen – gemäß dem Konzept der Pfadabhängigkeit (THELEN, 2002) – in Zusammenhang gebracht. Die Besonderheit des Schweizer Bildungssystems ist in der stark föderalen Struktur zu sehen. In diesem Umfeld konnte sich eine nationale Berufsbildungspolitik, getragen vom Bund, den Kantonen und den Berufsverbänden, erst allmählich herauskristalisieren. Anhand der Darstellung zweier kantonaler Entwicklungsverläufe im Zeitraum von 1870–1930, nämlich in Luzern und in Zürich, werden die Interessen der verschiedenen Akteure, insbesondere des Gewerbes, der sozialpolitisch engagierten Vereinigungen, aber auch der Schul- und Bildungsreformer rund um die wirtschafts- und sozialpolitischen Bundesbeschlüsse, eidgenössischen und kantonalen Gesetzesvorhaben wie auch der kantonalen Lehrlingsgesetzgebungen hervorgehoben. Die Formierung kantonaler Berufsbildung schuf erst die Voraussetzung, dass eine von unterschiedlichen Akteuren und Interessenvertretungen akzeptierte gesamtschweizerische Berufsbildungspolitik entstehen konnte.

Die folgende Darstellung ist auch als ein Beitrag zu verstehen, die Debatte über den „Ursprung“ dualer Systeme zu klären. Duale Systeme stützen sich auf weit zurückliegende Traditionen und schulische Vorläuferinstitutionen. Sie formierten sich jedoch erst an der Schwelle des 20. Jahrhunderts, als sich Bildungsanstalten in nennenswerter Anzahl auf nationaler Ebene dank staatlicher Bildungspolitik stärker beruflich ausrichteten, das Lehrverhältnis verschriftlicht, vertraglich bestimmt und öffentlicher Aufsicht unterstellt und darüber hinaus eine Pflicht für einen Schulbesuch etabliert wurde. Weiter soll mit diesem Beitrag auf die auf nationalen Eigenheiten beruhenden Entstehungsbedingungen dualer Systeme hingewiesen werden, die jeweils stark regionalen und landesspezifischen Logiken folgen.

2. Die Formierung der schweizerischen Berufsbildung

Als bedeutende Phase in der Entwicklung des schweizerischen Berufsbildungssystems ist die Zeitspanne zwischen 1884 und 1930 zu bezeichnen. Dieser Zeitraum begann mit dem ersten „Bundesbeschluss betreffend die gewerbliche und industrielle Berufsbildung“ (1884), welcher eine finanzielle Unterstützung von Schulen und Einrichtungen ermöglichte, die die berufliche Bildung förderten, und endete mit der ersten gesamtschweizerischen Regelung, dem „Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung“ (1930). In der Zwischenzeit hatten verschiedene Kantone erste Gesetze (1895–1917) zum Schutze der Lehrlinge und zur öffentlichen Beaufsichtigung der Lehrabschlussprüfungen erlassen. Die diesem Handeln zugrunde liegende Problemwahrnehmung war ein verbreiteter, entsprechender Diskurs und Maßnahmen finden sich zu jener Zeit im gesamten deutschsprachigen Raum. Ausschlaggebend für die konkrete Ausgestaltung der Berufsbildung waren in der Schweiz dann allerdings vor allem lokale Initiativen; diese setzten den Grundstein für erste beruflich

des Bundes, von fünf Kantonen (Genève, Neuchâtel, Luzern, Zürich und Ticino) und im Zusammenspiel von interkantonalen bzw. Bund-Kanton-Interaktionen wird über einen längeren Zeitraum die Entstehung (1880–1920), Konsolidierung (1920–1960) und Differenzierung (1960–2000 ff.) der Schweizerischen Berufsbildung rekonstruiert. Deren Entwicklung wird ausgehend vom Konzept der *Pfadabhängigkeit* dargestellt, das einen Ausgangspunkt bestimmt, welcher weiter führende Ereignisketten quasi vorspart. Hierbei sind insbesondere die *Akteure im Feld der Berufsbildung* auf kantonomer und nationaler Ebene bedeutsam. Gerade aufgrund dieser in der politischen Tradition wurzelnden Kultur des Aushandelns und Interessenausgleichs beruht – so die These – die Wandlungsfähigkeit der Schweizer Berufsbildung.

ausgerichtete Bildungseinrichtungen und eine gesetzliche Regelung der Lehrverhältnisse. Mit Blick auf den Berufsbildungsbeschluss von 1884 wird zudem deutlich, dass die Entstehung und Etablierung des schweizerischen Berufsbildungssystems auf einer Zusammenarbeit zwischen den Berufsverbänden, den Kantonen und dem Bund fußte. Dabei unterstreichen verschiedene Autorinnen und Autoren den weitgehenden politischen Konsens, der zur Herausbildung des gesamtschweizerischen Berufsbildungssystems und den Erlass des ersten schweizerischen Bundesgesetzes zur Berufsbildung von 1930 führte (SPÄNI, 2008; KÜBLER, 1986). Die Förderung der Berufsbildung durch den Bund kann in erster Linie als gewerbefördernde und damit als wirtschaftspolitische Maßnahme begriffen werden. Vor dem Hintergrund der zweiten großen Industrialisierung einerseits und den Bestrebungen zum Ausbau des Volksschulwesens andererseits erscheint es darüber hinaus jedoch angebracht, die Genese der Berufsbildung in einen weiteren Kontext zu stellen, der sozial- und bildungspolitische Motive mit berücksichtigt. Die Ausbreitung der Fabrikindustrie und damit der maschinellen, arbeitsteiligen Produktion führte dazu, dass für immer mehr Tätigkeiten keine eigentliche berufliche Ausbildung als notwendig erschien oder aber die Form der traditionellen „Lehre beim Meister“ als nicht durchführbar erachtet wurde (z. B. SCHÄPPI, 1887). Die Arbeit im Stücklohn war dabei selbst in den Bereichen verbreitet, in denen schulpflichtige Kinder bzw. Jugendliche eingesetzt wurden. Deren Einsatz in der Erwerbsarbeit wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts zunehmend auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die schulischen Leistungen diskutiert (z. B. TSCHUDI, 1915). Vor dem Hintergrund entsprechender Problemwahrnehmungen differenzierte sich das Spektrum verschiedener Interessen und ihrer Träger. Insbesondere mit dem Erstarken gewerkschaftlicher Arbeitnehmerorganisationen um die Jahrhundertwende änderten sich die Interessenkonstellationen nochmals, indem diese mit der Forderung nach Arbeitsschutzmassnahmen und nach einer Beschränkung der Arbeitszeit auch auf die gesetzliche Regelung der Lehrverhältnisse Einfluss nahmen.

Insofern der Erlass von Gesetzen im schweizerischen politischen System auf demokratische Aushandlungsprozesse zurückgeht, spricht man gerne von der Vorherrschaft des Konsens-Prinzips. Mit Bezug auf die Berufsbildung lässt sich festhalten, dass verschiedene Akteure an einer gesetzlichen Regelung und damit verbunden an einer staatlichen Kontrolle der Betriebe und schulischen Institutionen ein Interesse hatten. Die zugrunde liegenden Motive allerdings waren durchaus unterschiedlicher Art, so dass bezüglich der (gesetzlichen) Übereinkünfte das Aushandlungsmoment und damit der „Kompromiss“ hervorzuheben ist. Eine Rolle spielte immer wieder die für föderalistische Bundesstaaten typische Frage der Zuständigkeit, bezüglich der Schweiz also die Frage, ob und inwieweit dem Bund oder den Kantonen die Gesetzgebungs- und Aufsichtskompetenz zukommen solle.

Doch standen sich nicht nur Bund und Kantone als Dauerkontrahenten in politischen Zuständigkeiten gegenüber. Hinzu kam in gewissen Phasen der Widerstreit zwischen der in der Verfassung verankerten Handels- und Gewerbefreiheit und dem Wunsch nach protektionistischen Maßnahmen zugunsten des inländischen Gewerbes. Gesetzgeberisch bedeutsam konnte dabei, drittens, auch die materielle Frage werden, welche Produktionszweige und Betriebe als „Gewerbe“ bezeichnet werden sollten und wie die Fabrikindustrie von diesem abzugrenzen sei. Ein vierter Aspekt steht in Zusammenhang mit der zunehmenden Verschulung, die sich abgesehen vom Ausbau der Volksschule auch in der Pädagogisierung der Einstiegsphase der

Jugendlichen in die Erwerbsarbeit zeigt und im Bestreben nach einem Obligatorium der Fortbildungsschule zum Ausdruck kam.

3. Auswirkungen der Gewerbefreiheit und die Fabrikgesetzgebung als sozialpolitische Intervention

Die Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit – in der Bundesverfassung von 1848 und dann vor allem mit der Verfassungsrevision von 1874² – hatte Kritiker und Gegner unterschiedlicher Provenienz auf den Plan gerufen, und es war immer wieder die Rede davon, dass mit der Liberalisierung „das Kind mit dem Bade ausgeschüttet“ worden sei. Der Vergleich mit ausländischen Erzeugnissen bezüglich Preis und Qualität ließ einen Verlust an Wettbewerbsfähigkeit einheimischer Produktion befürchten, zumal die Handels- und Gewerbefreiheit faktisch eine Abschaffung der Zunftmonopole einschloss. Das Gewerbe und Handwerk sah sich der Konkurrenz von „Stümpfern“ ausgesetzt, denen es an einer richtigen Ausbildung und damit an professionellen Standards fehlte und die billige und zugleich minderwertige Produkte auf den Markt brachten. Hinzu kam die weiterhin erstarkende Großindustrie, die Handwerk und Kleingewerbe in gewissen Branchen ebenfalls unter Preisdruck setzte (vgl. WETTSTEIN, 1987).

Obige Redewendung fand besonders oft Verwendung, wenn die negativen Auswirkungen der Abschaffung der Zünfte auf das Lehrlingswesen zur Debatte standen. Man betonte zwar im Allgemeinen, dass eine Rückkehr zum Zunftzwang nicht erwünscht sei. In gewerblichen Kreisen sehnte man aber zugleich eine gewisse Regulierung herbei (GONON, 1998, 419ff.). Die Diskussionen im Vorfeld des ersten Bundesbeschlusses zur Förderung der gewerblichen und industriellen Bildung von 1884 machen deutlich, dass man sich insbesondere von der bundesstaatlichen Förderung beruflicher Bildungsanstalten eine Qualitätssteigerung und damit bessere Wettbewerbschancen erhoffte. Daneben tauchte zunehmend ein weiteres Motiv in der Diskussion der Lehrlingsausbildung auf, nämlich dasjenige des Lehrlings-schutzes. Zum einen mag die fehlende Aufsicht über die Ausbildungsverhältnisse vermehrt zur Ausbeutung der Lehrlinge, zur so genannten „Lehrlingszüchterei“, geführt haben. Auf der anderen Seite war im Zuge der Ausbreitung der Fabrikarbeit die öffentliche Aufmerksamkeit gegenüber den Arbeitsverhältnissen von Kindern und Jugendlichen allgemein gestiegen. Bereits 1877 hatten die Stimmbürger – wenn auch relativ knapp mit rund 181.000 gegen 170.000 Stimmen – als erstes europäisches Land ein Fabrikgesetz auf nationaler Ebene angenommen und damit nicht zuletzt auf der Grundlage zeitgenössischer Berichterstattungen über Missstände der Kinder- und Jugendarbeit mit der Setzung von Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitszeitbeschränkungen reagiert.

Voraussetzung für den Erlass des „Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken“ war, dass der Bund sich mit der Verfassungsrevision von 1874 – bei

2 Die Handels- und Gewerbefreiheit wurde in der Schweiz mit der Bundesverfassung von 1874 eingeführt. Bereits die Verfassung von 1848 ermächtigte den Bund, die Binnenzölle abzubauen (Art. 24 und 27), und garantierte außerdem die Freiheit des Handels, wenn auch vorerst nur über die Kantonsgrenzen hinweg und nicht innerhalb der einzelnen Kantone (Art. 29). So konnte sich die Zunftordnung in einigen Kantonen der deutschen Schweiz noch eine Zeitlang behaupten, z.B. in Basel-Stadt bis 1874 (vgl. Handels- und Gewerbefreiheit 2010).

gleichzeitiger Einführung der Handels- und Gewerbefreiheit (Art. 31) – in Art. 34 die Kompetenz vorbehielt, einheitliche Bestimmungen über die Arbeit in den Fabriken zu erlassen³. Entsprechende Schutzbestimmungen und Inspektorate existierten seit Beginn des 19. Jahrhunderts in verschiedenen Kantonen; sie bezogen sich vorerst auf die Fabrikkinder⁴, etwas später folgten Gesetze bezüglich der Fabrikarbeiterinnen, dann der Arbeit in Fabriken generell. Das Zürcher „Gesetz betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter“ aus dem Jahr 1859 hielt fest, dass Kinder erst nach Abschluss der damals so genannten Alltagsschule⁵, also mit 12 Jahren, in die Fabrik eintreten durften. Minderjährigen, die nach ihrem Austritt aus der Volksschule noch eine Gewerbeschule oder eine ähnliche Fortbildungsanstalt besuchen wollten, musste der Arbeitgeber die dazu notwendige Zeit frei geben. Zur Arbeitszeit hieß es, dass Jugendliche unter 16 Jahren höchstens 13 Stunden – statt wie bisher 14 Stunden – täglich arbeiten durften.

Das eidgenössische Fabrikgesetz von 1877 führte zu einer generellen Arbeitszeitbeschränkung auf täglich 11 Stunden. Die Gegnerschaft des Gesetzes befand sich deshalb, nicht überraschend, unter den Industriellen, aber auch die Arbeiterschaft war gespalten, wie bereits die Debatten im Vorfeld des Zürcher Fabrikgesetzes von 1859 zeigten. In der Beschränkung der Arbeitszeit sah man einen Eingriff in die persönlichen Freiheitsrechte, der zudem zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den in anderen Produktionszweigen Tätigen führe. Einige Jahre zuvor ließen die gleichen Argumente die Zürcher Gesetzesvorlage aus dem Jahre 1870 scheitern, die verhältnismäßig weitgehende Schutzbestimmungen enthielt. Dazu gehörte immerhin eine Beschränkung der Arbeitszeit der Erwachsenen auf höchstens 12 Stunden, während Kinder unter 14 Jahren höchstens 6 Stunden zur Fabrikarbeit zugelassen worden wären (Kanton Zürich, Volksabstimmungen, StAZ, III AAb 9).

Die öffentliche Aufmerksamkeit gegenüber den Arbeitsbedingungen in den Fabriken blieb auch in den Jahren und Jahrzehnten nach 1877 bestehen. Es wurde debattiert über physische, aber auch moralische und psychisch-intellektuelle Folgen der Fabrikarbeit für Männer, Frauen und Jugendliche. Mehrere Untersuchungen und Umfragen befassten sich mit den Arbeitsverhältnissen von Kindern und Jugendlichen und deren Auswirkungen, insbesondere auch auf die schulischen Leistungen. Der staatliche Schutz der Fabrikkinder entsprach einem zunehmend breit akzeptierten sozialpolitischen Anliegen; das heißt, das Maß und die Ausdehnung der Schutzbestimmungen nahmen im Verlauf des 19. Jahrhunderts kontinuierlich zu. Ein Beispiel einer solchen Untersuchung bildete die von der Sekundarlehrer-Vereinigung angeregte Erhebung über die Erwerbstätigkeit und die „Schlaf-Verhältnisse“ der Basler Sekundarschüler um 1914. Demnach waren 25 % der Schüler erwerbstätig. Knapp 10 % arbeiteten neben der Schule 6 bis 8 Stunden täglich, ein Teil sogar noch mehr. Als Folge wurde Überanstrengung diagnostiziert, insbesondere da ein Drittel der

3 Art. 34: „Der Bund ist befugt, einheitliche Bestimmungen über die Verwendung von Kindern in den Fabriken und über die Dauer der Arbeit erwachsener Personen in denselben aufzustellen. [...]“

4 Bereits 1815 erließ der Kanton Zürich eine „Verordnung wegen der minderjährigen Jugend überhaupt und an den Spinnmaschinen besonders“, welche die tägliche Arbeitszeit auf 12 bis 14 Stunden für Kinder ab 10 Jahren beschränkte. Eine neue Verordnung folgte 1837. Diese schrieb vor, dass Kinder unter 16 Jahren max. 14 Stunden täglich arbeiten dürfen (Verordnung über die Beschäftigung der Kinder [...] vom 15.7.1837).

5 Die Alltagsschule entspricht der späteren Primar- oder Volksschule, die für alle Kinder verpflichtend war.

Sitzengebliebenen zu den Erwerbstätigen gehörte und in dieser Gruppe auch häufiger schlechte Betragensnoten zu verzeichnen waren (Tschudi, 1915). Pfarrer Wild aus Zürich, der in der „Schweizerischen Zeitschrift für Gemeinnützigkeit“ wiederholt kritisch über das Thema Kinderarbeit berichtete, war nicht der einzige, der diese Befunde zum Anlass nahm, die Einführung einer achtklassigen obligatorischen Volksschule in sämtlichen Kantonen zu fordern (Wild, 1916).

Bereits 1901 gelangte die sozialpolitisch aktive Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft mit einer Anfrage betreffend Durchführung einer Untersuchung über die Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder an die kantonalen Erziehungsdirektionen (vgl. Schwyzer, 1906). Obwohl einige Kantone diesem Begehren nicht Folge leisteten oder gar die Mitarbeit rundweg ablehnten, sprachen die Untersuchungsergebnisse für sich. Die Auswertung ergab, dass über die Hälfte der Kinder neben der Schule arbeitete. Während die im Handwerk beschäftigten Kinder am wenigsten ausgebeutet wurden, fiel die Überanstrengung insbesondere in der Heimarbeit und Landwirtschaft ins Gewicht⁶. Kinder wurden in der Heimarbeit eingesetzt, und zwar bereits mit sechs, sieben Jahren, in einigen Fällen bereits mit 3 ½ Jahren. Offenbar machten sich viele Fabrikanten bzw. Familienvorstände den Umstand zunutze, dass im Bereich der Heimarbeit trotz Fabrikgesetz keine Schutzbestimmungen existierten.

Aus der Weigerung einer großen Zahl Kantone, sich an der oben erwähnten Erhebung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft zu beteiligen, schloss Jenny-Studer (1908) in einem Beitrag im Publikationsorgan der Gesellschaft, dass es nur dem Bund zukommen könne, eine Kinderschutzgesetzgebung zu erlassen. Auch der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) ersuchte – allerdings erfolglos – den Bundesrat, eine Umfrage betreffend die Arbeitsverhältnisse in der Heimindustrie durchzuführen (vgl. Krebs, 1922).

4. Bestimmungen zum Lehrlingswesen in der Gewerbegesetzgebung – und deren Scheitern

Das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken von 1877 fand Anwendung „auf jede industrielle Anstalt [...], in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird“ (Art. 1)⁷. Es bestand jedoch keine gesetzliche Regelung des Arbeitsverhältnisses und der Arbeitsbedingungen in Kleingewerbe, Handwerk, Heimindustrie und Landwirtschaft. Zwar gab es auch in Handwerks- und Gewerbekreisen Bestrebungen für ein ähnlich ausgestaltetes Gewerbegesetz, insbesondere während der Krisenzeit der 1870er und 1880er Jahre; dessen Verwirklichung gestaltete sich in der Folge aber als äußerst schwierig. Ein Grund dafür ist im zwischenzeitlichen Erstarken der Arbeiterschaft zu sehen. Während nämlich aus der Sicht der Unternehmer mit der Einführung eines Gewerbegesetzes der Erhalt und der Schutz des Gewerbes im Vordergrund standen, erhofften sich die Arbeitnehmenden eine Ausdehnung der Schutzbestimmungen des Fabrikgesetzes auf den Gewerbebereich

6 Darauf verwies auch der Bericht des weiter oben genannten Pfarrers Wild über die misslichen Zustände in der Aargauer Tabakverarbeitung. Die Grundlage seiner Ausführungen beruhte auf der Dissertation von Clara Wirth (1912) über „Die Kinderheimarbeit in der aargauischen Tabakindustrie“.

7 Nicht immer war klar, was ein industrieller Betrieb ist. In Zweifelsfällen – die angesichts der rudimentären Definition häufig waren (vgl. Dommer/Grüner, 1988) – entschied der Bundesrat.

und damit bessere Arbeitsbedingungen. In Kantonen, in denen Handel, Industrie und Gewerbe eine starke Stellung inne hatten und die, wie im Falle Zürichs, zugleich über eine gut organisierte Arbeiterschaft verfügten, führte diese Konstellation in weiten Kreisen zu einer Abwehrhaltung gegenüber den lauter werdenden Forderungen der Arbeiterseite.

Wie die schweizerische Fabrikgesetzgebung so bedurfte nun auch eine schweizerische Gewerbeordnung eines Artikels in der Bundesverfassung, der dem Bund den legislatorischen Einriff in diesem Bereich erlaubte. Ein solcher wurde 1894 von den Schweizer Stimmbürgern verworfen. Versuche zwischen 1880 und 1900, auf kantonaler Ebene ein Gewerbegesetz einzuführen, das den Schutz der Arbeitenden zum Zweck hatte, blieben erfolglos. Eine entsprechende Vorlage scheiterte 1881 und wiederum 1899 (Kanton Zürich, Volksabstimmungen, StAZ, III AAb 9) mit überwältigendem Mehr an der Urne. Damit wurden auch Bestimmungen zum Lehrlingswesen verworfen, denn die Vorlage von 1899 beinhaltete diesbezügliche Regelungen, unterteilt in praktische Berufslehre, Lehrlingsprüfungen und gewerbliches und kaufmännisches Bildungswesen, und schloss auch die kantonale Aufsicht über die Berufsausbildung inklusive Staatsbeiträge für Berufsbildungseinrichtungen ein. Analog zum Fabrikgesetz hätten diese Vorlagen Bestimmungen bezüglich der Arbeit von Kindern und Jugendlichen im Gewerbe enthalten.

Darüber hinaus wäre wie im Fabrikgesetz als Mindestalter für den Eintritt in die gewerbliche Arbeit das vollendete 14. Altersjahr, für den Eintritt in ein Handelsgeschäft das vollendete 15. Altersjahr bestimmt worden. Der Besuch der Fortbildungs- oder Gewerbeschule wäre ebenso geregelt worden wie das Obligatorium der Lehrabschlussprüfung. Betrachtet man nun die Eingaben verschiedener Interessengruppen anlässlich der Vernehmlassungen zu einem Gewerbegesetz, so lassen sich folgende Grundhaltungen erkennen (Eingaben an die kantonsrätliche Kommission zur Revision des Gewerbegesetzes, 1873–1881, StAZ, O 3.2): Klar für eine Regulierung durch ein Gewerbegesetz votierte die in der Arbeiterunion und dem Arbeiterverband des Kantons Zürich vertretene Arbeiterschaft. Eine positive Stellungnahme findet man zudem auf Seiten des kantonalen sowie des Winterthurer Handwerks- und Gewerbevereins. Auch aus diesen Kreisen setzte man sich für gesetzliche Vorschriften ein und plädierte für die Festlegung von Pflichten auf Seiten des Lehrmeisters zugunsten einer gediegenen Ausbildung. Dazu gehörte auch die Gewährleistung des beruflichen Unterrichtsbesuchs, wobei die Qualitätssicherung und damit die Konkurrenzfähigkeit auf hohem Niveau als zentrales Anliegen hervorgehoben wurden. Gegen den gesetzlichen Eingriff stellte sich hingegen die Gewerbevereinigung von Zürich und Umgebung, ebenso die Gesellschaft der Seidenindustriellen. Schließlich ist auf die Stellungnahme einer lokalen Sektion der Gemeinnützigen Gesellschaft als Vertreterin des liberal-philanthropischen Bildungsanliegens zu verweisen. Ihr ging die Vorlage zu wenig weit, und sie monierte, dass in einem demokratischen Staatswesen die obligatorische Schulzeit für sämtliche Jugendliche mindestens bis zum Alter von 15 Jahren dauern müsse.

Das Anliegen für mehr Bildung hatte – wenn auch unterschiedlich motiviert – durchaus seine Fürsprecher gefunden. Dass alles in allem dennoch die Furcht vor einer zu starken Regulierung überwog, ging, wie bereits erwähnt, auf die im Übergang zum 20. Jahrhundert schärfer auftretenden Klassengegensätze zurück. Diese Konstellation dürfte denn auch mitverantwortlich gewesen sein für das Scheitern des Gewerbeartikels in der Bundesverfassung im Jahr 1894. Gemäß dem Willen des

Bundesrats sollte der Zusatz zu Art. 34 der Bundesverfassung den für die Fabrikarbeiter bereits gewährten Schutz auch auf Handwerk und Kleingewerbe ausdehnen (Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung [...] vom 25.11.1892). Diese Position, die den Arbeiterschutz als Teil der Gewerbegesetzgebung betrachtete, vertrat die organisierte Arbeiterschaft im schweizerischen Arbeiterbund und dem Grütliverein. Teile eines in der Botschaft umrissenen zukünftigen Gewerbegesetzes sollten sich auf das Genossenschaftswesen, Gewerbegericht, Lehrlingswesen, den Arbeitsvertrag, den Arbeiterschutz und die Krankenkassen erstrecken. Die Mehrheit des Gewerbes befürchtete jedoch, dass ein solches Gesetz zu einseitig auf den Arbeiterschutz ausgerichtet sei und lehnte daher den Gewerbeartikel ab.

5. Der Erlass kantonalen Lehrlingsgesetze

In Reaktion auf die Lücke bezüglich der Regelung der Arbeitsbedingungen der Minderjährigen und besonders der Lehrlinge in Handwerk, Gewerbe und Handel erließen verschiedene Kantone in den Jahren vor und nach 1900 eigene Lehrlings- bzw. Lehrlingsschutzgesetze, zuerst der Kanton Neuenburg mit dem „Loi sur la protection des apprentis“ von 1890. Welche Akteure damit welche Interessen vertraten, hing mitunter von den – zum Teil sehr unterschiedlichen – wirtschaftlichen und politischen Kräfteverhältnissen in den Kantonen ab. Analysieren lassen sich die jeweils vorherrschenden Interessenkonstellationen anhand des Entstehungsprozesses, der Ausformulierung und Vernehmlassung der Gesetze, aber auch anhand von Konflikten, die die nachfolgende Umsetzung hervorbrachte. Dies soll im Folgenden an den Beispielen der Kantone Zürich und Luzern dargestellt werden, die beide 1906 eine entsprechende Gesetzgebung einführten.

5.1 Das Zürcher Lehrlingsgesetz von 1906 und die Frage der Fabriklehrlinge

Gleich der erste Paragraph des ersten Zürcher Lehrlingsgesetzes bestimmte als Lehrling „jede minderjährige männliche oder weibliche Person, welche in einem handwerksmäßigen oder industriellen Betriebe, in einer Lehrwerkstätte, einer Fachschule oder in einem Handelsgeschäft einen bestimmten Beruf erlernen will“.⁸ Es wurde angefügt, dass in strittigen Fällen die Direktion der Volkswirtschaft zu entscheiden habe. Kaum war das Gesetz in Kraft, trat ein solcher auf, denn das Lehrlingsgesetz schloss ausdrücklich die Lehrverhältnisse in den Fabriken mit ein, für diese war aber bisher das eidgenössische Fabrikgesetz zuständig. Zur Debatte stand, ob sich der Fabriklehrling in erster Linie über dessen Status als in der *Fabrik* Arbeitender oder als *Auszubildender* definierte.

Der Konflikt wurde sichtbar durch eine Beschwerde der Gebrüder Sulzer und der Schweizerischen Lokomotiv- und Maschinenfabrik Winterthur gegen den Zürcher Regierungsrat vom 29. Dezember 1906 beim Bund. Ausgangspunkt war Paragraph 3 des kantonalen Lehrlingsgesetzes. Dieser schrieb für jedes Lehrverhältnis einen schriftlichen Vertrag vor, wovon ein Exemplar der Volkswirtschaftsdirektion auszuhän-

8 Diese Definition, die die Fabriklehrlinge mit einschloss, findet man bereits in der erwähnten Vorlage für ein Zürcher Gewerbegesetz von 1899 (vgl. Kap. 4).

digen sei. Die beiden Winterthurer Unternehmen verweigerten sich dieser Forderung und argumentierten, dass ihre Lehrverhältnisse gar nicht unter die Bestimmungen des Zürcher Lehrlingsgesetzes fallen würden; vielmehr unterständen die Lehrlinge dem Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken aus dem Jahr 1877. Der Bundesrat lehnte in seiner Antwort die Auffassung ab, dass das Zürcher Lehrlingsgesetz als Ganzes keine Anwendung auf die berufliche Ausbildung in den Fabriken finde; denn in jenen Teilbereichen, über die das Fabrikgesetz keine Bestimmungen enthalte, behielten die Kantone ihre Gesetzgebungsbefugnis. Ungültig seien lediglich diejenigen Artikel des Lehrlingsgesetzes, die im Widerspruch zum eidgenössischen Fabrikgesetz stünden (Bundesratsbeschluss über die Beschwerde der Gebrüder Sulzer [...] vom 29.11.1907). Darunter fielen immerhin gemäß Ansicht des Bundes §2 (Mindestalter für den Eintritt in eine Lehre), §4 und §14 (Kündigungsfristen), §5, Absatz 3 (Bestimmungen zum Akkordlohn), §11, welcher den Besuch der Fortbildungsschule möglich machte, sowie §15 (Auflösung des Lehrvertrages) des kantonalen Lehrlingsgesetzes.

Gegen diesen Entscheid vom 29. November 1907 reichte nun wiederum der Zürcher Regierungsrat im Februar 1908 Rekurs ein. Der Regierungsrat verwies dabei auf die Tatsache, dass das Fabrikgesetz qualitativ nicht zwischen Lehrlingen und Arbeitern unterscheide, sondern lediglich mit Bezug auf das Alter für die Kinder bzw. Jugendlichen gewisse Schutzbestimmungen (v.a. bezüglich Mindestalter und Arbeitszeit) enthalte. Insofern regle das Fabrikgesetz lediglich die Arbeit der Kinder, aber nicht deren Ausbildung. Für diesen Bereich seien die Kantone gleichermaßen zuständig wie für das Volksschulwesen. Vor allem bringe der Beschluss des Bundesrates vom 29.11.1907 es mit sich, „dass das handwerksmäßige und fabrikmäßige Gewerbe ungleich behandelt werden müsse und dass dem Lehrlingsgesetz gerade der wichtigste Teil seines Anwendungsgebietes entgeht, nämlich die Betriebe, die am meisten Lehrlinge beschäftigen und in denen die Aufsicht am notwendigsten ist“ (Bericht des Bundesrates [...] vom 27.10.1908, 229).

Der Bundesrat wiederum beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzulehnen, und bekräftigte seine Auffassung, wonach das Fabrikgesetz das Arbeitsverhältnis *sämtlicher* in der Fabrik arbeitender Personen abschließend ordne und hiermit keinen exklusiven Status des Auszubildenden vorsehe. Das Fabrikgesetz sei – gemäß Bundesrat – zum Zeitpunkt seines Erlasses nicht ausschließlich als ein Gesetz zum Schutz der Arbeiter konzipiert worden. Vielmehr stelle es einen Ausgleich zwischen den Ansprüchen der Industrie und der Arbeiter dar. Deshalb sei auch die Folgerung des Zürcher Regierungsrates unzutreffend, dass es den Kantonen unbenommen sei, im Interesse des Arbeiters weitergehende Schutzbestimmungen aufzustellen. Zum Schluss seiner Ausführungen anerkannte der Bundesrat das „fortschrittliche Streben“ der zürcherischen Gesetzgebung „rückhaltlos“ und bedauerte, dass er nicht selber für das Wohl und die Ausbildung der Lehrlinge in den Fabriken besser gesorgt habe (ebd., 233).

Die Bestrebungen der Zürcher Regierung, die Fabriklehrlinge dem kantonalen Lehrlingsgesetz zu unterstellen, ebenso wie die abschließende Stellungnahme des Bundes verweisen auf die zunehmende diskursive Überzeugungskraft, die dem Bildungsanliegen, verstanden nicht nur im Sinne der fachlichen Ausbildung und damit der Gewerbeförderung, sondern ebenso als allgemeine (Bürger-)Bildung zukommen sollte. Die Heraussetzung der Schulpflichtzeit und damit die Ausdehnung der Beschuldungsdauer waren ein zentrales Anliegen liberaler und philanthropisch gesinnter Kreise und dominierten in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die

Volksschuldebatte. Nachdem der Kanton Zürich dank dem Ausbau der Ober- und Sekundarstufe in vergleichenden Schulleistungsmessungen Erfolge verzeichnete, galt es, die ausreichende Beschulung des großen Teils der Schülerinnen und Schüler, die weder das Gymnasium noch eine Sekundarschule besuchten, sicher zu stellen.⁹

5.2 Das Luzerner Lehrlingsgesetz von 1906 und dessen Revision 1928: die Frage des Stellenwertes des schulischen Ausbildungsanteils

Im selben Jahr wie im Kanton Zürich trat im Kanton Luzern das „Gesetz über das Lehrlingswesen“ in Kraft. Verschiedene führende Gewerbevertreter brachten bereits im Herbst 1902 im Luzerner Grossen Rat eine Motion¹⁰ ein, die darauf zielte „das gesamte Lehrlingswesen [...] gesetzlich zu regulieren“ (Auszug 1902, StALU, AKT 411/3077). Der Regierungsrat nahm das Anliegen auf und unterbreitete dem Grossen Rat bald einen Gesetzesentwurf. In der Botschaft zum regierungsrätlichen Entwurf wurde nun darauf verwiesen, dass nicht alle Interessierten eine gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens unterstützen würden. Einerseits bringe man „den Bestrebungen, welche darauf hinzielen, dem der Primarschule entwachsenen jungen Menschen Schutz vor Ausbeutung, eine tüchtige berufliche Ausbildung zu gewähren und ihm dementsprechend das Fortkommen zu erleichtern,“ volle Sympathie entgegen, andererseits betrachte man „das Bestreben der Staatsgewalt, das Verhältnis zwischen Meister und Lehrling zu reglementieren, vielerorts als übereifrige Zwängerei“ (Bericht des Regierungsrates, StALU, AKT 411/3077). Mit dem Gesetzesvorschlag wollte der Regierungsrat dennoch vor allem das Anliegen des Lehrlingsschutzes verwirklichen und den Lehrlingen „zur beruflichen Fortbildung in angemessener Weise Gelegenheit [...] verschaffen“ (ebd.), was vorher, wie die Erziehungsbehörden festgestellt hätten, die Meister den Lehrlingen oftmals verunmöglicht hätten.

Ähnlich wie im Kanton Zürich wehrte sich das in Vereinen organisierte Handwerk und Gewerbe nicht gegen staatliche Reglementierung und Vorschriften, sondern forderte vielmehr die staatliche Aufsicht über die Lehrverhältnisse. Selbst die Regelung, dass der Meister dem Lehrling vier Stunden der Arbeitszeit für den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule einzuräumen habe, war auf ein Postulat der Handwerksmeister zurückzuführen (RICKENBACH, 1929, 91). Dieses Eintreten für eine gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens entsprach der monopolartigen Stellung (GONON/MÜLLER, 1982), welche der 1879 gegründete Schweizerische Gewerbeverein (SGV) für die Ausbildung eines schweizerischen Berufsbildungssystems einnahm. Wie in anderen Kantonen wirkten Luzerner Handwerksmeister und später der städtische und der kantonale Gewerbeverein im späten 19. Jahrhundert mit bei der Gründung von gewerblichen Fortbildungsschulen und waren federführend bei der Ein- und Durchführung von Lehrabschlussprüfungen. Wie es die Debatte zum Bundesbeschluss von 1884 zur Förderung von gewerblichen Bildungsanstalten besonders deutlich zeigt, verfolgten Handwerk und Gewerbe mit ihren Bemühungen für die berufliche Ausbildung von Lehrlingen vor allem gewerbeschützerische und damit wirtschaftspolitische

9 Zürich war bei den Pädagogischen Rekrutenprüfungen stets in den vorderen Rängen vertreten (vgl. LUSTENBERGER, 1996)

10 Die Motion ist ein parlamentarischer Vorstoß, mit welchem die Regierung beauftragt wird, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Zum Mittel der parlamentarischen Vorstöße in der Schweiz (vgl. GRAF, 2009).

Motive. Denn die Lehrlingsausbildung sollte aus der Perspektive des Gewerbes dazu dienen, tüchtigen einheimischen Nachwuchs heranzubilden, womit das einheimische Handwerk und Gewerbe gefördert und gegen auswärtige Konkurrenz geschützt werden sollte. Die Botschaft des Regierungsrats des Kantons Luzerns war allerdings auch bildungspolitisch motiviert, denn den aus der Volksschule Entlassenen sollte die Gelegenheit zur beruflichen Ausbildung gegeben werden. Hinzu kamen sozialpolitische Anliegen, denn die Minderjährigen sollten vor Ausbeutung geschützt und damit der Jugend- und Arbeitnehmerschutz ausgedehnt werden.

Das Gesetz wurde 1906 durch den Grossen Rat angenommen. Damit galt neu die Bestimmung, dass jegliches Lehrverhältnis und damit auch ein Lehrverhältnis in einem Fabrikbetrieb durch einen schriftlichen Lehrvertrag geregelt werden müsse. Der Lehrmeister wurde verpflichtet, dem Lehrling für den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule bis zu vier und dem kaufmännischen Lehrling bis zu sechs Stunden Arbeitszeit einzuräumen. Als Schutzbestimmungen statuierte das Gesetz eine Arbeitszeitbeschränkung und ein Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeitsverbot und bestimmte, dass der Lehrling zu keinen Arbeiten ausserhalb der beruflichen Tätigkeiten angehalten werden durfte. Gleichzeitig führte es das Obligatorium für die Lehrlingsprüfungen ein und stellte diese – seit 1882 waren diese vom Gewerbeverein der Stadt Luzern durchgeführt worden – unter staatliche Aufsicht (Gesetz über das Lehrlingswesen, 1906).

Die neu eingeführte Gesetzgebung bot mit der Bündelung von sozial-, wirtschafts- und bildungspolitischen Motiven erstaunlich wenig Zündstoff. Gewerbevertreter und Arbeitnehmervertreter, liberale und konservative Politiker waren sich offenbar über die Notwendigkeit einig, das Lehrlingswesen gesetzlich zu regeln, Schutzbestimmungen für Lehrlinge einzuführen und das Lehrlingswesen unter staatliche Kontrolle zu stellen. Das Lehrlingsgesetz bot nun Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten und sicherte auf diese Weise den Konsens. Wie das Gesetz vorschrieb, wurde „auf unverbindlichen Vorschlag der Berufsverbände“ eine Aufsichtskommission bestellt, die über den Vollzug des Gesetzes wachte (Gesetz über das Lehrlingswesen, 1906, 460). Mitbestimmungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten enthielten ebenfalls die Bestimmungen des Gesetzes zu den Lehrlingsprüfungen und die später dazu erlassene Verordnung, die nach Konsultation der Berufsverbände zustande kam (Vollziehungs-Verordnung, 1906). Die Berufsverbände und damit auch das Handwerk und Gewerbe machten von dieser Mitwirkungsmöglichkeit Gebrauch und nahmen Einsitz in die entsprechenden Kommissionen. Die Aufsichtskommission wurde in eine gewerbliche und kaufmännische Subkommission unterteilt und auch die kaufmännischen und gewerblichen Lehrlingsprüfungen wurden je unter der Leitung einer Kommission getrennt durchgeführt.

Das Lehrlingsgesetz wurde in Gewerbekreisen mehrheitlich positiv rezipiert (Das luzern. kant. Gesetz, 1907, StALU, AKT 411/3078). Allerdings war diese Haltung nicht einheitlich, einige Handwerksmeister sahen darin wohl eine reglementierende „Zwängerei“. Nicht alle Lehrmeister und Lehrmeisterinnen kamen jedenfalls ihren Pflichten nach: Die Lehrverträge wurden nicht immer ordnungsgemäss verschriftlicht, was es den Kantonsbehörden erschwerte, ein vollständiges Register der Lehrlinge und Lehrtöchter zu führen. Mehrere Kreisschreiben forderten die Gemeindeammänner dazu auf, die Lehrmeister zu mahnen, bis man schliesslich die Polizei anwies, gegen säumige Lehrmeister vorzugehen (Kreisschreiben Juni, November 1909; Departement der Staatswirtschaft 1910, StALU, AKT 411/3078).

5.2.1 Vorstöße zur Revision des luzernischen Lehrlingsgesetzes

Unterschiedliche Auffassungen über die Ausgestaltung der Berufsbildung und damit eine Infragestellung des Konsenses zur Berufsbildung verdeutlichten mehrere Stellungnahmen und kantonal-parlamentarische Motionen, die bald nach dem Erlass des Lehrlingsgesetzes auf dessen Revision zielten. Die so genannte Motion Weibel, von Vertretern der sozialdemokratischen Partei 1915 eingereicht, drängte auf die Schaffung von öffentlichen Lehrwerkstätten (Motion für Lehrwerkstätten, 1915, StALU, AKT 411/3078). Für den Motionär und die sozialdemokratische Partei waren Lehrwerkstätten, die in verschiedenen Kantonen bereits eingeführt worden seien, das probate Mittel, um die Berufsausbildung des Handwerkerstandes zu fördern. In der Grossratsdebatte von 1916 wandte sich ein Grossratsmitglied gegen die Motion und meinte, mit den Lehrwerkstätten konkurrenzieren der Staat den Handwerkerstand und die „Lehre beim Meister“ biete mehr. Damit vertrat er die Position des Handwerks und des SGV, der spätestens seit 1895 davon ausging, nicht Lehrwerkstätten, sondern die „Lehre beim Meister“ sei zu fördern (vgl. GONON/MÜLLER, 1982, 39). Der zuständige luzernische Regierungsrat befürwortete grundsätzlich den Ausbau der Lehrlingsfürsorge, allerdings solle für die berufliche Ausbildung des Handwerks wie in der Landwirtschaft „die Theorie in der Schule, die Praxis beim Landwirt“ gelernt werden (Aus dem Grossen Rate, 1916, StALU, AKT 411/3114). Daher seien die Fortbildungsschulen zu vermehren, wobei die „Frage der Lehrwerkstätten [...] allerdings noch geprüft werden“ müsste (ebd.). Gewerbevertreter und Regierungsrat zogen es somit vor, an der Dualität der um den Besuch des theoretischen Unterrichts der Fortbildungsschule ergänzten praktischen „Lehre beim Meister“ festzuhalten, während die Sozialdemokraten als Arbeitnehmervertreter das Postulat öffentlicher Lehrwerkstätten einbrachten. 1918 folgte eine weitere Motion, die auf eine Revision des Lehrlingsgesetzes zielte (Motion Jost, 1918, StALU, AKT 411/3079). In diesem Falle forderte der Motionär, mehr Anforderungen an den „Leumund“, das heisst den Ruf des Lehrmeisters zu stellen, um die Lehrlinge besser vor Ausbeutung zu schützen. Grossrat Jost wies hierbei auf drastische Beispiele hin: „Es darf nicht mehr vorkommen, dass Kriminalisierte, Trinker etc. Lehrlinge halten. Auch der Schutz der Lehrlinge ist ganz ungenügend. [...] Redner kennt einen Fall, wo vier Lehrlinge in einem elenden Dachverschlag untergebracht worden waren, welche gesundheitliche und auch moralische Gefährdung! Auch gegen die vielfache Ausbeutung der Lehrlinge muss vorgesorgt werden. Vielfach werden sie als Ausläufer benutzt. Andere Meister arbeiten nur mit Lehrlingen“ (Vaterland, 1919, StALU, AKT 411/3079).

Eine weitere Motion zur Revision des Lehrlingsgesetzes folgte 1920 (Motion Zimmerli, 1920, StALU, AKT 411/3079). Die Motion Zimmerli verlangte, den Besuch der beruflichen Fortbildungsschule für obligatorisch zu erklären, um dadurch die berufliche Ausbildung zu fördern. Die verschiedenen Motionen nahm die Regierung in den 1920er Jahren zum Anlass, das Gesetz über das Lehrlingswesen zu ergänzen. Die Revision führte schliesslich zum Lehrlingsgesetz des Kantons Luzern von 1928, das gegenüber 1906 verschiedene Neuerungen aufwies und kurz vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes zur beruflichen Ausbildung von 1930 zeigte, dass der Kanton gewillt war, Lehrlingswesen und berufliche Ausbildung in legislatorischer Autonomie zu gestalten.

5.2.2 Unterschiedliche Positionen zur Revision des luzernischen Lehrlingsgesetzes

In den 1920er Jahren war bereits absehbar, dass es zu einem Bundesgesetz zur beruflichen Bildung kommen würde. Allerdings dauerte es noch rund zehn Jahre, bis die auf eidgenössischer Ebene angesiedelte und damit übergeordnete Gesetzgebung verabschiedet werden konnte. Als Ergebnis der Beratungen in einer vom Bund eingesetzten Expertenkommission hatte das eidgenössische Arbeitsamt bereits einen Vorentwurf dazu veröffentlicht.

In der Vernehmlassung¹¹ zur Revision des kantonalen luzernischen Lehrlingsgesetzes schlug das christlich-soziale Arbeitersekretariat Luzern eine Totalrevision des Lehrlingsgesetzes vor, wobei die Motionen Jost und Zimmerli mitzuberücksichtigen seien. Die Motion Weibel betreffend die Einführung von Lehrwerkstätten wurde hingegen abgelehnt, denn die Verhältnisse im Kanton Luzern seien doch zu kleinräumig und die Kosten zu hoch. Die Arbeitnehmervertreter erachteten allerdings den Lehrlingsschutz für vordringlich. Zur Abschaffung der „Lehrlingszüchterei“ sollte ein revidiertes Gesetz die Frage regeln, „welche Zahl von Lehrlingen oder Lehrtöchter [...] ein Lehrmeister [...] im Verhältnis zu seinen Gesellen oder Gehilfen“ beschäftigen könne (Christlich soziales Arbeitersekretariat Luzern, 1924, StALU, AKT 411/3080). Weitere Revisionsforderungen dieser katholisch orientierten und der konservativen Partei nahestehenden Arbeitnehmervertretung betrafen ein Verbot der Akkordarbeit, das Obligatorium für den Besuch der Fortbildungsschule, die Einführung eines generellen Nachtarbeitsverbotes, die Einführung von Zwischenprüfungen, die angemessene Vertretung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern in den Lehrlingsprüfungskommissionen und schliesslich die Einführung von Bestimmungen, die eine Aufhebung des Lehrverhältnisses erlaubten, wenn etwa der Lehrmeister nicht über die notwendigen Qualifikationen verfügte.

Neben den katholischen Arbeitnehmervertretern meldeten sich in der Vernehmlassung als weitere Akteure die Vertreter von Handwerk- und Gewerbe und die Vertreter von Industrie und Handel zu Wort. Der kantonale Gewerbeverein verhielt sich ablehnend gegenüber einer Revision: Er anerkannte zwar die Forderung nach der Einführung des Obligatoriums zum Besuch der Fortbildungsschule, verwies aber darauf, dass zugewartet werden solle, bis das Bundesgesetz zur beruflichen Bildung komme (Gewerbeverein des Kts. Luzern, 1924, StALU, AKT 411/3080). Ungleich schärfer als der kantonale Gewerbeverein argumentierte der städtische Gewerbeverein gegen eine Revision des kantonalen Lehrlingsgesetzes: Durch eine Revision des Gesetzes würden sich „die Zwangsvorschriften des Staates für die Meisterschaft nur vermehren“. Die Motion Weibel brandmarkte er als „Staatssozialismus“, und zur Motion Jost führte er aus, dass sie nur die nachteilige Wirkung der Gewerbefreiheit bekämpfe und nicht deren Ursachen. Die Forderung eines obligatorischen Fortbildungsschulbesuchs lehnte er zwar nicht prinzipiell ab, befand sie aber als unnötig, da die verschiedenen Fragen zuerst auf Bundesebene geklärt werden müssten (Gewerbeverband der Stadt Luzern, 1924, StALU, AKT 411/3080).

11 Bei der Vernehmlassung handelt es sich um ein Verfahren der schweizerischen Politik, bei dem als vorbereitende Etappe im Gesetzgebungsprozess Verfassungsänderungen, Gesetzesbestimmungen oder referendumspflichtige völkerrechtliche Verträge auf ihre Annahme- und Verwirklichungschance bei Interessenvertretern geprüft werden (vgl. WILI, 2010).

Auch die von Moos'schen Eisenwerke, ein zu jener Zeit wirtschaftlich bedeutsamer industrieller Betrieb im Kanton Luzern, nahmen Stellung zur Revision des Lehrlingsgesetzes. Die Vertreter der Industrie lehnten eine Revision ab und befürchteten, dass durch weitergehende staatliche Reglementierungen Firmen und Betriebe davon abgehalten würden, Lehrlinge anzustellen (Aktiengesellschaft der von Moos'schen Eisenwerke, 1924, StALU, AKT 411/3080). Dennoch befürworteten sie – anders als Handwerk und Gewerbe – grundsätzlich die Schaffung von Lehrwerkstätten, meinten aber, dass einem solchen Anliegen finanzielle Schwierigkeiten entgegen stehen würden. Gegenüber einem vorgesehenen Fortbildungsschul-Obligatorium wandten sie ein, dass sie diesem zwar nicht ablehnend gegenüber stehen würden, aber sich dagegen verwahren, „das Obligatorium auf andere jugendliche Personen als Lehrlinge“ (ebd.) auszudehnen.

Auch die Luzerner Handelskammer stellte sich gegen eine Revision des Lehrlingsgesetzes. Das Obligatorium zum Besuch der Fortbildungsschule erachteten die Vertreter des Handels weder als nötig noch als wünschbar und fügten an, dass sie sich strikte dagegen wehren müssten, „sofern damit gleichzeitig die zwangsweise Ausdehnung des Begriffes Lehrling auf alle jugendlichen Arbeiter und angehenden kaufmännischen Angestellten beabsichtigt sein sollte“ (Luzerner Handelskammer, 1925, StALU, AKT 411/3080).

Bis auf die Arbeitnehmervertreter verhielten sich alle genannten Akteure gegenüber der Revision des Lehrlingsgesetzes ablehnend. Motive für diese Ablehnung lagen entweder darin, dass man das Bundesgesetz zur beruflichen Ausbildung abwarten wollte oder eine Zunahme staatlicher Reglementierung befürchtete. Dass man hierbei, wie bei den Arbeitgebern aus Industrie und Handel besonders deutlich artikuliert, eine Ausdehnung des Fortbildungsschul-Obligatoriums und des Geltungsbereichs des Gesetzes auf weitere jugendliche Arbeiter und Angestellte beargwöhnte, zeigt, dass man von einem revidierten Lehrlingsgesetz eine Ausdehnung der Arbeitsschutzbestimmungen erwartete. Trotz der ablehnenden Stimmen von Gewerbe, Industrie und Handel legte das Staatswirtschaftsdepartement schliesslich einen Entwurf für ein revidiertes Lehrlingsgesetz vor und bat die Akteure aus Industrie, Gewerbe und Handel erneut um eine Stellungnahme. Im Luzerner Grossen Rat war nämlich ein Postulat gutgeheissen worden, das den Regierungsrat zur Revision des Lehrlingsgesetzes mit der Begründung einlud, „der Erlass eines eidgen. Lehrlingsgesetzes“ stehe noch in weiter Ferne, und das Lehrlingsgesetz von 1906 sei in „in vielen Punkten veraltet und unsozial“ (Botschaft des Regierungsrates, StALU, AKT 411/3080); damit rückte für eine Revision des Lehrlingsgesetzes das sozialpolitische Anliegen des Lehrlingsschutzes in den Vordergrund.

In den neuerlichen Stellungnahmen verhielten sich nun die meisten der Akteure nicht mehr ablehnend gegenüber einer Revision des Lehrlingsgesetzes und brachten ihre Vorschläge ein. Der kantonale Gewerbeverband lobte den Entwurf und meinte, die Regierung trage dem Standpunkt des Gewerbes Rechnung, dass der Staat sich nicht weitgehend in seine Verhältnisse einzumischen habe (Gewerbeverband des Kantons Luzern, 1926, StALU, AKT 411/3080). Indem auf die Vorschläge von Gewerbe, Industrie und Handel aber auch von Arbeitnehmervertretern eingegangen wurde, unterbreitete der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Entwurf, der als massgebende Neuerungen die Beschränkung der Lehrlingszahl in gewerblichen Betrieben und die Pflicht des Lehrlings zum Besuch der Fortbildungsschule beinhalten (Botschaft des Regierungsrates, StALU, AKT 411/3080). Dabei nahm der

Regierungsrat vor allem auf die Motionen Jost und Zimmerli Bezug und erklärte in Übereinstimmung mit der Argumentation des Luzerner Gewerbeverbandes die Motion zur Einrichtung von Lehrwerkstätten als inopportun, denn der „Lehrlingsausbildung beim einzelnen Lehrmeister, gegenüber der gemeinsamen Ausbildung in kommunalen oder kantonalen Lehrwerkstätten wird entschieden der Vorzug einzuräumen sein“ (ebd.). Nach Beratungen in einer Grossratskommission und im Grossen Rat trat mit geringfügigen Änderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Entwurf das Lehrlingsgesetz des Kantons Luzern von 1928 in Kraft (Lehrlings-Gesetz, 1928). Mit der Einschränkung der Lehrlingszahl in gewerblichen Betrieben war man dabei auf die Forderung der katholischen Arbeitnehmervertreter eingegangen. Mit dem Obligatorium zum Besuch der Fortbildungsschule kam man der Forderung der Motion Zimmerli nach, die sowohl von Arbeitnehmervertretern gutgeheissen wurde wie auch von Arbeitgebervertretern nicht grundsätzlich abgelehnt wurde. Hinsichtlich der Motivlagen wurde somit vor allem das bildungspolitische Anliegen der Ausdehnung der Schulpflicht auf den Lehrling anerkannt und war somit konsensbildend.

6. Fazit

In der Formierungsphase zwischen 1870 und 1930 lassen sich verschiedene Anliegen samt ihren Trägern identifizieren, die die gesetzliche und institutionelle Entwicklung der beruflichen Bildung stützten, durchkreuzten und zum Teil unterminierten. Ausgelöst durch die Wirtschaftskrise in den 1870 und 1880er Jahren und in Zusammenhang mit negativen Auswirkungen, die man mit der Handels- und Gewerbefreiheit und der Abschaffung der Zünfte verband, wurde von Seiten des Gewerbes wiederholt der Wunsch nach einer schweizerischen Gewerbeordnung laut. Auch die auf Betreiben des Gewerbes initiierten Schritte in Richtung Förderung der Berufsbildung durch Bundessubventionen ab 1884 sind als Maßnahmen zur Gewerbebeförderung zu interpretieren.

Um die Gewerbegesetzgebung voranzutreiben, bedurfte es allerdings zuerst der Einführung eines Gewerbeartikels in der Verfassung, der dem Bund analog zu den Bestimmungen in Artikel 34 betreffend die Fabriken in diesem Bereich Kompetenzen eingeräumt hätte. Das schweizerische Fabrikgesetz von 1877 führte jenen Artikel aus und unterstellte die Fabrikarbeit, insbesondere auch die Beschäftigung von Minderjährigen, gesetzlichen Normen, die sich im europäischen Vergleich durchaus fortschrittlich ausnahmen. Die Gewerbegesetzgebung kam hingegen nicht vom Fleck, damit stagnierten auch Vorstöße in Richtung einer gesamtschweizerischen gesetzlichen Normierung des Lehrlingswesens, das als Teilbereich jener Gewerbegesetzgebung betrachtet wurde. Die Interessen, die verschiedene Gruppierungen mit der staatlichen Intervention im Bereich des Gewerbes verbanden, standen, wie die Ablehnung des Gewerbeartikels in der Bundesabstimmung von 1894 (vgl. Kap. 4) zeigt, zunehmend in einem antagonistischen Verhältnis. Die Befürchtungen im Vorfeld der Einführung des Fabrikgesetzes, wonach die Schutzbestimmungen den Verlust der Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Produktion herbeiführen sollte, hatte sich zwischenzeitlich als grundlos erwiesen, was dem Argument, dass für die gewerbliche Arbeit ähnliche Schutzbestimmungen gelten sollten, Auftrieb verlieh.

Inzwischen hatten aber verschiedene Kantone eigene Lehrlingsgesetze erlassen. Die Kontroverse zwischen der Zürcher Regierung und den beiden Winterthurer Fab-

riken um die Geltung des Lehrlingsgesetzes zeigt, dass die Industrie im Gegensatz zum Gewerbe kaum ein Interesse an einer staatlichen Aufsicht über ihre Lehrlingsverhältnisse und die berufliche Ausbildung in ihren Betrieben hatte. Im Gegensatz zur Großindustrie und in Abgrenzung von den Gesetzesansprüchen des Bundes war es der Zürcher Regierung hingegen ein Anliegen, mit dem Lehrlingsgesetz – analog zur kantonalen Hoheit über das Volksschulwesen – sämtliche Jugendliche ausreichend in den Genuss des Gutes Bildung kommen zu lassen.

Das Beispiel des Kantons Luzern zeigt die Bedeutung, die der Initiative von Seiten von Handwerk und Gewerbe in einer ersten Phase der Formierung der beruflichen Bildung nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf kantonaler Ebene zukam. Deren besonderes Anliegen war wiederum die Förderung des Gewerbes, wobei in das vom Regierungsrat vorgelegte und schlussendlich verabschiedete Gesetz als weitere Motive der Schutz und die Bildung der Jugendlichen hinzukamen. Die Ausweitung von Bildungsanliegen stieß zunächst, wie die Stellungnahmen zur Revision des Gesetzes in den 1920er Jahre deutlich machten, auf Arbeitgeberseite auf begrenztes Interesse. Grundsätzlich überzeugt von der Einführung des Obligatoriums der Fortbildungsschule war in der Vernehmlassung des Revisionsentwurfs lediglich die Arbeitnehmerseite. Bezüglich Bildungsanliegen bildete sich allerdings bald eine breite Allianz bestehend aus sozialdemokratischen, konservativen ebenso wie liberalen Politikern, pädagogisch ebenso wie sozialpolitisch engagierten Kreisen; so dass sich die unterschiedlichen Interessenvertreter im Kanton Luzern schließlich auf ein neues Lehrlingsgesetz einigen konnten, das die Einführung des Obligatoriums zum Besuch der Fortbildungsschule mit sich brachte.

Nicht untypisch für die föderalistische Schweiz ist die Tatsache, dass die Luzerner Behörden 1928 und damit nur zwei Jahre vor Abschluss der Arbeiten an einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung ein revidiertes Lehrlingsgesetz erließen. Die Arbeiten am ersten schweizerischen Berufsbildungsgesetz hatten bereits 1908 begonnen, unmittelbar nachdem die Stimmbürger den Gewerbeartikel¹² in der Bundesverfassung im zweiten Anlauf, d.h. nach dem Scheitern in der Abstimmung von 1894, doch noch angenommen hatten. Die Berufs- und Wirtschaftsverbände waren sich schnell darin einig, statt einer allgemeinen Gewerbeordnung – umfassend Gewerbeschutz, Arbeiterschutz¹³, Lehrlingswesen – separate Gesetze zu entwerfen und dabei dem Lehrlings- bzw. Berufsbildungsgesetz Priorität einzuräumen.

Die Etablierung des ersten Berufsbildungsgesetzes in der Schweiz im Jahre 1930, welches die Grundlage für die Entwicklung des schweizerischen Berufsbildungssystems schuf, beruhte, wie unsere Ausführungen zu den Kantonen Zürich und Luzern verdeutlichen, auf einer Vielzahl an kantonalen Erfahrungen und Aushandlungsprozessen, die auf nationale Ebene übertragen wurden. Die Etablierung der Anliegen der Förderung von Bildungsanstalten, der öffentlichen Aufsicht der beruflichen Bildung und der Normierung der beruflichen Ausbildung bedurfte jedoch, um nicht partikulär oder lediglich in einzelnen Regionen zu greifen, einer gesamtschweizerischen homogenen Gesetzgebung. Insofern ist die Darstellung

12 Art. 34^{ter}: „Der Bund ist befugt, über das Gewerbewesen einheitliche Vorschriften aufzustellen.“

13 1914 fand eine Revision des Fabrikgesetzes statt; weiter gehende personengruppenspezifische Schutzbestimmungen erließ der Bund mit dem Gesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben. Erst 1964 wurden mittels Arbeitsgesetz sämtliche im Gewerbe beschäftigten Personengruppen in den Geltungsbereich von Arbeitsschutzbestimmungen einbezogen.

dieser zwei kantonalen „Case Studies“ eine „Vor“-Geschichte zur Systembildung, wie sie sich im Verlaufe des 20. Jahrhunderts auf nationaler Ebene entwickelte. Die kantonalen Debatten und Positionsbezüge einzelner Akteure reproduzierten sich ebenso in der bundesstaatlichen Arena. Entsprechende Anregungen und Vorstöße hinsichtlich beruflicher Bildung erfolgten in den folgenden Jahrzehnten daher auch auf Bundesebene. Die – bei einer Vielzahl beteiligter Akteure – artikulierten Interessenbekundungen und auf Kompromissbildung zielenden Positionsbezüge ermöglichen bis heute, dass sich das schweizerische Berufsbildungssystem einerseits als reformoffen und wandlungsfähig erweist und sich andererseits, bedingt durch den demokratischen Interessenausgleich, durch eine stets auf jederzeitige Revidierbarkeit beruhende prekäre Stabilität auszeichnet.

Literaturverzeichnis

Literatur

- DOMMER H./ GRUNER, E. (1988): *Arbeiterschaft und Wirtschaft in der Schweiz 1880–1914. Soziale Lage, Organisation und Kämpfe von Arbeitern und Unternehmern, politische Organisation und Sozialpolitik. Bd. 3: Demographische, wirtschaftliche und soziale Basis und Arbeitsbedingungen.* Zürich: Chronos
- GRAF, M. (2009): *Parlamentarische Vorstösse.* In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 23.11.2009, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D45593.php>
- GONON, P. (1998): *Berufliche Bildung zwischen Zunft, Handelsfreiheit und Demokratie.* In: Schweizerische Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, 20, 3, 419–431.
- GONON, P./MÜLLER, A. (1982): *Öffentliche Lehrwerkstätten im Berufsbildungssystem der Schweiz. Eine Erhebung über die Entstehung und die qualitative und quantitative Bedeutung der öffentlichen Lehrwerkstätten im industriell-gewerblichen Bereich, Luzern: Eigenverlag*
- Handels- und Gewerbefreiheit.* In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 17.02.2010, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D47142-3-1.php>
- KÜBLER, M. (1986): *Berufsbildung in der Schweiz: 100 Jahre Bundessubventionen (1884–1984),* Bern: Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- LUSTENBERGER, W. (1996): *Pädagogische Rekrutenprüfungen. Ein Beitrag zur Schweizer Schulgeschichte.* Chur: Rüegger
- SPÄNI, M. (2008): *Der Bund und die Berufsbildung – von der „verfassungswidrigen Praxis“ zum kooperativen Monopol.* In: Criblez, L.M. (Hrsg.), *Bildungsraum Schweiz – Historische Entwicklungen und aktuelle Herausforderungen.* Bern: Haupt, 183–217
- THELEN, K. (2002): *The Explanatory Power of Historical Institutionalism.* In: Mayntz, R. (Hrsg.): *Akteure – Mechanismen – Modelle. Zur Theoriefähigkeit makro-sozialer Analysen.* Frankfurt a. M.: Campus, 91–107
- WETTSTEIN, E. (1987): *Die Entwicklung der Berufsbildung in der Schweiz.* Aarau: Sauerländer
- WILI, H. U. (2010): *Vernehmlassungsverfahren.* In: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version vom 07.05.2010, URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10098.php>

Quellen

Aktiengesellschaft der von Moos'schen Eisenwerke Luzern an Staatswirtschaftsdepartement des Kantons Luzern, 10. Dezember 1924. Staatsarchiv des Kantons Luzern (StALU), AKT 411/3080

- Aus dem Grossen Rat. In: Centralschweizer Demokrat 107, (9. Mai 1916), StALU AKT 411/3114
- Auszug aus dem Verhandlungsprotokolle des Grossen Rates des Kantons Luzern vom 16. November 1902, StALU, AKT 411/3077
- Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung, zum Rekurs des Regierungsrates des Kantons Zürich gegen den Entscheid des Bundesrates vom 29. November 1907 betreffend die Anwendung des zürcherischen Gesetzes über das Lehrlingswesen auf die Fabriken (vom 27.10.1908). In: Schweizerisches Bundesblatt 1908, Bd. 5, H. 45, 227–234
- Bericht des Regierungsrates des Kantons Luzern an den h. Grossen Rat desselben zum Entwürfe eines Gesetzes über das Lehrlingswesen (vom 28. November 1903), StALU, AKT 411/3077
- Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Einführung des Rechts der Gesetzgebung über das Gewerbewesen (vom 25.11.1892). In: Schweizerisches Bundesblatt 1892, Bd. 5, H. 49, 366–394
- Botschaft des Regierungsrates des Kantons Luzern an den h. Grossen Rat zur Vorlage betreffend das Lehrlingsgesetz (vom 17. Februar 1928), StALU, AKT 411/3080
- Bundesbeschluss zur Förderung der gewerblichen und industriellen Bildung (vom 27.6.1884). In: Schweizerisches Bundesblatt 1884, Bd. 3, H. 34, 433–435
- Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken (vom 23.3.1877). In: Schweizerisches Bundesblatt 1877, Bd. 2, H. 18, 483–494
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) (vom 18.3.1964). In: Schweizerisches Bundesblatt 1964, Bd. 1, H. 11, S. 556–582
- Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung (Vom 26. Juni 1930). In: Schweizerisches Bundesblatt 1930, Bd. 1, H. 27, 869–887
- Bundesgesetz über die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Personen in Gewerben (vom 31.3.1922). In: Schweizerisches Bundesblatt 1922, Bd. 1, H. 15, 635–638
- Bundesratsbeschluss über die Beschwerde der Gebrüder Sulzer in Winterthur und der Schweiz. Lokomotiv- und Maschinenfabrik in Winterthur gegen die Anwendung des zürcherischen Gesetzes betreffend das Lehrlingswesen auf Fabriken (vom 29.11.1907). In: Schweizerisches Bundesblatt 1907, Bd. 6, H. 53, 549–564
- Christlich soziales Arbeitersekretariat Luzern an Staatswirtschafts-Departement des Kantons Luzern, 30. Mai 1924, StALU, AKT 411/3080
- Das luzern. kant. Gesetz über das Lehrlingswesen und die zukünftige Gestaltung der gewerblichen Lehrlingsprüfungen. Referat von Jos. Ineichen gehalten an der Delegiertenversammlung des kantonalen Gewerbevereins vom 30. Juni 1907, in Willisau, StALU, AKT 411/3078
- Departement der Staatswirtschaft des Kantons Luzern an Militär- und Polizeidepartement des Kantons Luzern, 12. Februar 1910, StALU, AKT 411/3078
- Eingaben an die kantonsrätliche Kommission zur Revision des Gewerbegesetzes, 1873–1881, Staatsarchiv des Kantons Zürich (StAZ), O 3.2
- Gesetz betreffend das Lehrlingswesen (vom 22.4.1906). In: Offizielle Sammlung der seit 10. März 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich, Bd. 27, 1906, 382–390
- Gesetz betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter (vom 24.10.1859). In: Offizielle Sammlung der seit Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich, Bd. 12, 1859, 225–229
- Gesetz über das Lehrlingswesen (Vom 6. März 1906). In: Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern, Bd. 7, Luzern 1907, 455–460
- Gewerbeverband der Stadt Luzern an Staatswirtschaftsdepartement des Kantons Luzern, 18. Dezember 1924, StALU, AKT 411/3080
- Gewerbeverband des Kantons Luzern an Staatswirtschaftsdepartement des Kantons Luzern, 27. Februar 1926, StALU, AKT 411/3080

- Gewerbeverein des Kts. Luzern an Staatswirtschaftsdepartement des Kantons Luzern. 31. Juli 1924, StALU, AKT 411/3080
- JENNY-STUDER, J. (1908): Was soll in der Enquete über die Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder weiter geschehen? In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 47, 100–121
- Kanton Zürich, Volksabstimmungen, StAZ, Sign. III AAb 9
- KREBS, W. (1922): Gesetzliche Regelung der Kinder- und Heimarbeit. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 61, 103–113
- Kreisschreiben an sämtliche Gemeindeammänner des Kantons Luzern, 2. Juni 1909, StALU, AKT 411/3078
- Kreisschreiben an sämtliche Gemeindeammänner, Gemeinderatskanzleien und Lehrmeister des Kantons Luzern, 8. November 1909, StALU, AKT 411/3078
- Lehrlings-Gesetz (Vom 26. November 1928) (In Kraft getreten den 4. März 1929), In: Gesetze, Dekrete und Verordnungen für den Kanton Luzern, Bd. 11, Luzern 1936, 125–134
- Loi sur la protection des apprentis (vom 21.11.1890). In: Recueil officiel des lois, décrets et arrêtés de la république et canton de Neuchâtel. Troisième édition. Bd. 1, 1924, 416–422
- Luzerner Handelskammer an Herr Schulthess, HH Regierungsräte: Betr. Revision kant. Lehrlingsgesetz, 30. Januar 1925, StALU, AKT 411/3080
- Motion für Lehrwerkstätten, 30. November 1915, StALU, AKT 411/3078
- Motion Jost betr. Revision des Lehrlingsgesetzes. 6. März 1918, StALU, AKT 411/3079
- Motion Zimmerli & Cons. betr. Revision des Lehrlingsgesetzes vom 6. März 1906. 29. November 1920, StALU, AKT 411/3079
- RICKENBACH, K. (1929): Aus der Geschichte der Gewerbeschule der Stadt Luzern, in: Das Gewerbe 14, Nr. 16, S. 85–86; Nr. 17, S. 91–92; Nr. 17, 91–92
- SCHÄPPI (1887): Organisation und Leistung bestehender Lehrwerkstätten und Fachschulen, in: Gewerbliche Zeitfragen, Nr. 1, 1–12
- SCHWYZER, E. (1900): Die jugendlichen Arbeitskräfte im Handwerk und Gewerbe, in der Hausindustrie und in den Fabriken. Schützende Massnahmen gegen Überanstrengung etc. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 39, 193–283
- SCHWYZER, E. (1906): Erhebungen über den Umfang der Erwerbsarbeit schulpflichtiger Kinder in der Schweiz. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 45, 3–16
- TSCHUDI, R. (1915): Erwerbstätigkeit und Schlaf-Verhältnisse bei Basler Schulkindern. Auf Grund einer Erhebung vom 28. Feb. 1914. Zürich: Orell Füssli 1915
- Vaterland, 5. März 1919, StALU, AKT 411/3079
- Verordnung über die Beschäftigung der Kinder in den Fabriken (vom 15.7.1837). In: Mittheilungen aus den Akten der zürcherischen Fabrikkommission. Zusammengestellt und bearbeitet von J.J. Treichler, Präsident der Kommission, Bd. 1. Zürich 1858, 1–3
- Verordnung wegen der minderjährigen Jugend in Fabriken überhaupt, und in Spinnmaschinen besonders (vom 7.11.1815). In: Mittheilungen aus den Akten der zürcherischen Fabrikkommission. Zusammengestellt und bearbeitet von J.J. Treichler, Präsident der Kommission, Bd. 2. Zürich 1858, 29–33
- Vollziehungs-Verordnung zum Gesetze über das Lehrlingswesen vom 6. März 1906. In: Luzerner Kantonsblatt, 31.12.1908, Nr. 53, 1333–1336
- WILD, A. (1913): Kinderarbeit. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 52, 181–188
- WILD, A. (1916): Kinderarbeit. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit 55, 85–89
- WIRTH, C. (1912): Die Kinderheimarbeit in der aargauischen Tabakindustrie. Würzburg: Staudenraus

Anschrift der Autoren: Esther Berner, Philipp Gonon, Hans Jakob Ritter, Institut für Gymnasial- und Berufspädagogik, Universität Zürich, Beckenhofstrasse 33, 8006 Zürich, esther.berner@igb.uzh.ch, gonon@igb.uzh.ch, hans.jakob.ritter@igb.uzh.ch